

Ausgewählte Phraseologismen in den Textsorten Testament und Ehevertrag im Olmützer Kodex Wenzels von Iglau aus den Jahren 1430–1492

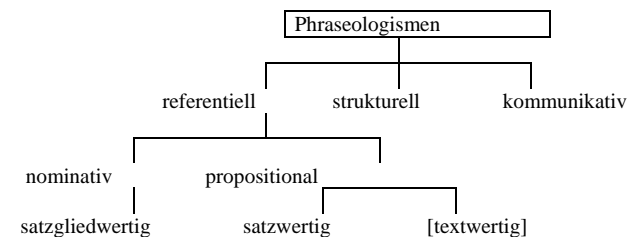
Libuše Spáčilová

1. Der Olmützer Kodex Wenzels von Iglau

Die Stadt Olmütz war gegen Ende des 14. Jahrhunderts nicht nur eines der bedeutendsten Zentren des wirtschaftlichen, religiösen und kulturellen Lebens in den Böhmisches Ländern, sondern auch die erste gerichtliche Instanz für die Städte, Gemeinden und Dörfer in Nordmähren. Für diese Funktion war eine Stadtkanzlei erforderlich und bereits 1343 wurde dort das erste Stadtbuch angelegt. Die Blütezeit der Stadtkanzlei fällt jedoch erst in die 20er Jahre des 15. Jahrhunderts, als sich Wenzel von Iglau in der Stadt niederließ. Dieser nicht nur in Olmütz bekannte Schreiber war maßgeblich an der Erstellung des großen, nach ihm benannten Kodexes beteiligt, der noch heute im Olmützer Stadtarchiv aufbewahrt wird. Das Werk entstand in einem Sprachgebiet, in dem das Ostmitteldeutsche und das Ostoberdeutsche aufeinander trafen. Es besteht aus 896 Texten unterschiedlicher Textsorten, die reichlich Material für die Untersuchung des Frühneuhochdeutschen aus den verschiedensten Perspektiven bieten. In diesem Beitrag sollen nun Phraseologismen in zwei Textsorten, Testamenten und Eheverträgen, analysiert werden.

2. Gegenstand der historischen Phraseologie

In den 80er und 90er Jahren des 20. Jahrhunderts formulierten Harald Burger und Angelika Linke die aktuellen Problembereiche einer historischen Phraseologie; Rainer Eckert wies auf Zusammenhänge zwischen der synchronen und diachronen Erforschung der Phraseologie hin und begründete, warum die synchrone Erforschung der diachronen vorausgehen sollte. Auch bei einer diachronen Untersuchung des Gegenwartssdeutschen kann man die aktuelle Klassifikation der Phraseologismen durch Burger als Grundlage verwenden (BURGER 1998: 37):



Für die Untersuchung der Phraseologismen im Olmützer Kodex sind referentielle Phraseologismen von Bedeutung, die sich auf Objekte, Vorgänge oder Sachverhalte beziehen. Weitere von Burger charakterisierte strukturelle Phraseologismen (z.B. weder – noch, in Bezug auf) und kommunikative Phraseologismen (z.B. Guten Abend, ich vermute) können hier nicht berücksichtigt werden. Referentielle Phraseologismen werden weiter in satzgliedwertige (nominative) und satzwertige (propositionale) Phraseologismen aufgliedert.

Aus einem Vergleich der in älteren Texten gefundenen Phraseologismen mit den heute aktuellen ergeben sich sowohl Übereinstimmungen als auch Differenzen, vor allem im Grad der Phraseologisierung und der lexikalischen sowie morphosyntaktischen Struktur des Phraseologismus. Folgende Relationen lassen sich unterscheiden:

- 1) Phraseologismen, deren Form und Bedeutung damals und heute identisch sind;
- 2) Phraseologismen mit anderer lexikalischer Besetzung oder anderer morphosyntaktischer Struktur, aber mit gleicher Bedeutung;
- 3) Phraseologismen, die in der damaligen Form heute nicht mehr gebräuchlich sind;
- 4) Phraseologismen mit (fast) gleicher Form, eventuell mit kleinen formalen Nuancen, aber anderer Bedeutung;
- 5) Phraseologismen mit unikalen Komponenten, die damals durchsichtig waren;
- 6) Phraseologismen, die damals noch freie Wortverbindungen oder nur schwach phraseologisierte Verbindungen waren;
- 7) unverbundene Phraseologismen.

Aus diachroner Sicht gehört es ohne Zweifel zu den wichtigsten Aufgaben der historischen Phraseologie, den Prozess der Verfestigung der Phraseologismen zu beschreiben, vor allem in der Phase, in der die Wortverbindung idiomatisch ist, aber in formal-struktureller Hinsicht noch über einige Eigenschaften freier Wortverbindungen verfügt. In dieser Phase kommen mehrere phraseologische Varianten vor. Als phraseologisch gelten auch solche Wortketten, die zu festen Wortverbindungen geworden sind, die in genau dieser Verbindung wieder reproduziert werden und die nicht oder nur schwach idiomatisiert sind (vgl. BURGER 1977: 1).

Die historische Phraseologie beschäftigt sich auch mit der Distribution der Phraseologismen je nach Textsorte. Von besonderem Interesse ist dabei die Rekonstruktion alltagssprachlich-gesprochener Phraseologie aus den überlieferten Texten (BURGER 1977: 24), in unserem Fall aus den Testamenten und den Eheverträgen, die als normierte Texte gelten (SPÁČILOVÁ 2000a-b). Es stellt sich die Frage, ob diese Normiertheit durch Phraseologismen

unterstrichen wird und ob die im Olmützer Schrifttum gebrauchten Phraseologismen mit den im 15. Jahrhundert allgemein benutzten vergleichbar sind.

3. Charakteristik der untersuchten Textsorten

Vermögen spielte im Olmütz des 15. Jahrhunderts, nicht anders als in der ganzen Geschichte der Menschheit, immer eine bedeutende Rolle. Mit der Entfaltung der städtischen Aktivitäten wuchs auch der Reichtum des Olmützer Bürgertums. In der Stadt lebten nicht nur reiche Patrizier und Adelige, sondern auch wohlhabende Handwerker, denen es gelang, größere Vermögen zu erwerben und bedeutende Posten im Stadtrat einzunehmen. Für diese Menschen erhielt das Vermögen einen sehr wichtigen Stellenwert und sollte entsprechend über den Tod hinaus im Sinne des Erblassers verwendet werden.

Wenn Bürger eine Ehe schlossen oder wenn sie älter wurden, ließen sie sich verschiedene Dokumente ausfertigen, die nach dem Tod des einen Partners dem anderen und den nächsten Angehörigen die Erbschaft garantierten. Zu Schriftstücken dieser Art, die besonders in den Fällen von großer Bedeutung waren, in denen ein Partner eine zweite und eventuell eine dritte Ehe eingegangen war und es Kinder aus früheren Ehen gab, gehören vor allem Testamente und Eheverträge.

Während Testamente einseitige letztwillige Verfügungen sind, versteht man unter dem Begriff Ehevertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, durch das Eheleute ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln (KÖBLER 1991: 90).

Nach zeitgenössischen Quellen gab es in den Böhmisches Ländern zwei wichtige Subklassen des Ehevertrags: Hochzeitsverträge, die spätestens sechs Wochen nach der Hochzeit abgeschlossen und in das Stadtbuch eingetragen werden mussten (KOLDÍN 1580: 108) und wechselseitige Güterübereignungen der Eheleute (KOLDÍN 1580: 108). Diese Subklasse der Textsorte Ehevertrag nannte Koldín lateinisch ‚Resignatio bonorum‘. Resignatio bedeutet in diesen Fällen die Übereignung des Vermögens. Der eine Partner übereignet im Falle seines Todes sein Vermögen dem anderen. Insgesamt wurden 63 Testamente und 66 Eheverträge, die im Kodex eingetragen sind, untersucht.

4. Phraseologismen in den beiden Textsorten

Gemäß der Charakteristik beider Textsorten handelt es sich um wichtige Rechtsdokumente, die präzise und eindeutig formuliert werden mussten, um nach dem Tod des Testierers oder eines der beiden Ehepartner Missverständnisse zu verhindern. In diesen Textsorten kommen satzgliedwertige, teilweise satzwertige Phraseologismen vor, der morphosyntaktischen Klassifikation nach handelt es sich um Zwillings- oder Drillingsformeln sowie

um verbale, nominale und adverbiale Phraseologismen, die beim Vergleich mit Phrasemen im Gegenwartsdeutschen eine der oben angeführten Relationen aufweisen. Oft sind die Phraseologismen nicht-idiomatisch oder nur schwach idiomatisiert, sie zeichnen sich aber durch eine relative Festigkeit aus (vgl. BURGER 1998: 51). Da die Schriftstücke beider Textsorten aus vergleichbaren Intentionen konzipiert wurden, erscheinen identische Phraseologismen in beiden Textsorten, Testamenten und Eheverträgen, so dass diese hier gemeinsam behandelt werden können. Wir unterteilen die Phraseologismen in fünf thematische Bereiche: religiöse Formeln und Phraseologismen im Bereich Tod, Vermögen, Alltagsleben und Recht.

4.1. Religiöse Formeln

In beiden Textsorten geht es um wichtige Lebenssituationen – um Todesfälle. Mehrmals wird darauf hingewiesen, dass die Frage nach Leben und Tod in den Händen Gottes liege. Auf diese Zusammenhänge verweist der Phraseologismus ‚von gotes vorhenknis‘, der relativ fest steht und häufig erscheint. Er kommt insgesamt 39mal in dieser syntaktischen Form vor; nur dreimal variiert die Präposition ‚von‘ mit ‚nach‘ (‚noch gotes vorhenknis‘). Kern dieser Wortverbindung bildet das Substantiv ‚vorhenknis‘ im Sinne ‚das durch höhere Macht Geordnete, Schicksal‘. Anstelle dieses adverbialen Phraseologismus erscheint in vier Texten der satzwertige Phraseologismus – Burger (1998: 39) nennt solche Phraseologismen feste Phrasen – ‚Ab got was über mich vorhinge‘ (fol. 183rb), in einem Text wird die Präposition ‚über‘ durch ‚an‘ ersetzt: ‚Ap got an Im vorhing, das ...‘ (fol. 235va). Nur in einem Ehevertrag/Resignatio wird die göttliche Verfügung als Krankheit spezifiziert: ‚Ap got über In krankheit vorhink‘ (fol. 235ra). In einem Testament findet sich ein synonymes Verb – ‚gebauen‘: ‚so got über sy gepewt‘ (fol. 182rb, Schönfeld).

In beiden Textsorten tauchen auch andere kirchliche Formeln auf, die relativ stabil sind, z.B. ‚dem got genade‘ (zehnmal, z.B. ‚die erbere fraue Elzbeth, unsers mitpurgern des Marcussen von Vnyczow, dem got genade, eefrau‘, fol. 162vb). Das Wort ‚gnade‘ wird hier im theologischen Sinne als übernatürliche Gnade verstanden, die dem Menschen zum ewigen Heil seiner Seele geschenkt wird, das Phrasem ist synonym mit dem Adjektiv ‚verstorben‘. Nur einmal erscheint das Substantiv ‚gnade‘ mit der Präposition ‚von‘: ‚ich hab selber von den gnaden gotes eyn gute narunge‘ (fol. 188vb). Die Formel bedeutet ‚von der göttlichen Barmherzigkeit‘. Die Formel ‚umb gotes willen‘ (neunmal), zweimal mit der Präposition ‚durch‘ (‚durch gotes willen‘), ist hier als Verstärkung einer Bitte zu verstehen (‚bitend uns mit ganczen fleis umb gotes willen, das wir solch geschafft über uns und zu uns nemen welden, fol. 193va). Dreimal erscheint die Formel

‚do got vor sei‘ (fol. 179rb) im Sinne von ‚Gott behüte!‘ Zwei Testamente, die in der Ich-Form von Johann von Černotín in den Kodex eingetragen wurden, beginnen mit den kirchlichen Formeln ‚In gotes namen amen‘ (zweimal), ein Testament von August Schönfeld mit den Worten ‚In dem namen gotes amen‘. Weitere Formeln erscheinen nur vereinzelt, z.B. ‚got der almechtige‘, oder die Dankesformel ‚got, dem herren, zu lob vnd zu er‘. Religiöse Formeln gehörten zum damaligen Usus der behandelten, in Olmütz verfassten Textsorten. Bemerkenswert ist allerdings das Fehlen einer religiösen Formel in dem im Formularbuch *Formulare und deutsch Rhetorica* als Vorbild präsentierten Testament.

4.2. ‚Tod‘

Da die untersuchten Dokumente die materiellen Vermögensverhältnisse nach dem Tod des Testierers oder eines der Ehepartner bestimmen sollten, wird das Thema ‚Tod‘ in beiden Textsorten behandelt. Aber nur in den Testamenten taucht ein mit dem Tod unmittelbar zusammenhängender Phraseologismus auf. Zur Bezeichnung des Lebensendes dienen die Phraseme ‚am/an irem/an seinem todbette‘ (neunmal) und ‚in irm sichbette‘ (zweimal). Diese Wortverbindung hat eine übertragene Bedeutung, wie folgendes Beispiel deutlich zeigt: ‚derselbe Hannus Margraff bey gesunden leibe und auch an seinem todbette‘ (fol. 157rb), d.h. es handelte sich nicht um ein konkretes Bett, sondern um ein Symbol für das Lebensende. Zweimal wird ein synonyme Phraseologismus ‚an yr/sein ende‘, viermal eine erweiterte Variante ‚an irem/seinem lezten ende‘ verwendet. Daneben erscheint zweimal eine Synonymkoppelung, jeweils in veränderter Reihenfolge und mit kleinen syntaktischen Nuancen: ‚an seyme todbette ader lezten ende‘ (fol. 233va), ‚an seym lezten ende ader in dem todbette‘ (fol. 235ra, Schönfeld).

Diese Wendungen dienen einleitend als Hinführung zur Textpassage über den Todesfall. Der Schreiber hat mehrere Möglichkeiten, diesen Schicksalsschlag auszudrücken: entweder ganz ohne Phraseologismen mit den Verben ‚sterben‘ (41mal), ‚absterben‘ (12mal), euphemistisch auch mit ‚abgehen‘ (36mal), z.B. ‚Item wer dann sach, das die Clara, sein tochter, also sturb‘, (fol. 161rb) oder mit den Synonymkoppelungen ‚abgehen + sterben‘ (sechsmal), ‚abgehen + verscheiden‘ (zweimal).

Die von allen Schreibern am häufigsten benutzte feste Verbindung, die einem gehobenen Stil zuzuordnen ist, lautet ‚mit dem tode vorschieden‘ (34mal). Zweimal wird dieser Ausdruck mit der Präposition ‚durch‘ angezeigt (fol. 222ra). Einmal ist eine weitere Angabe beigefügt: ‚das ich von diser werld mit dem tode vorschylde‘ (fol. 183rb). Eine erweiterte Variante, die den Tod des Leibes, nicht aber den der Seele betont, lautet: ‚mit dem

leiplichen tod von dieser werlt schiden“ (fol. 196va). Auch im modernen Deutsch wird das Verb ‚verscheiden‘ auf einer gehobenen Stilebene im Sinne von ‚sterben‘ gebraucht. Seltener kommt heute der Ausdruck ‚aus der Welt scheiden‘ vor, meist mit dem Adverb ‚freiwillig‘ in der Bedeutung ‚sich das Leben nehmen‘.

In den hier behandelten Quellentexten kommt zweimal der satzwertige Phraseologismus ‚got vorhengt den tod über jn.‘ vor (fol. 148vb, Wenzel; fol. 184rb, Schönfeld), siebenmal wurde der Ausdruck ‚mit dem tode abgehen‘ verwendet, dessen präpositionale Beifügung ‚unter Begleitung des abholenden Todes‘ bedeutet, und der auch im Gegenwartsdeutschen bekannt ist (WDW: 130). In einem Fall benutzte der Schreiber die Wendung mit einer nicht so oft gebrauchten Präposition „todes halben abgehen“ (fol. 223vb). Diese Variante findet im Gegenwartsdeutschen kein Äquivalent.

Ob die Verwendung von Phraseologismen in den Texten ganz zufällig war, kann heute nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden. In einem von Schönfeld verfassten Ehevertrag/Resignatio finden wir im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Tod des Mannes einen Phraseologismus, aber bei der Ehegattin und bei Kindern erscheint das Verb ‚sterben‘:

ob der obgenante Hannus von Ach todes halben abginge, so sal das noch seinem tode gerühlichen an sie komen und gevalen ungehindert von seinen fründen, were denne sache, das die obgenante Elizabeth, seine hausfrau, ee stürbe, wenne her, so sullen dy sibenhundert güld. und ir kleyder und kleynot wider an in und ire paider kinder komen und gevalen. Geschees denne, das dy kinder ee stürben wenne sy, so sal es yr bleiben (fol. 223vb).

In einem anderen Testament desselben Schreibers erscheint jedoch der Phraseologismus auch bei Kindern: „Wer aber das der kynder eyns ader mer in der zeyt mit dem tode abgingen“ (fol. 179rb).

Während in diesen Varianten nur ein Verb als Kern vorkommt, erscheint siebenmal eine Synonymkoppelung, deren Reihenfolge nicht stabil ist: viermal ‚abgehen vnd mit dem tode vorschiden‘ (fol. 231va, 232ra, 233ra, 234vb), einmal ‚mit dem tode abgehen vnd vorschiden‘ (fol. 233va), einmal ‚mit dem tode vorschiden vnd abgehen‘ (fol. 234ra) und einmal ‚vorschiden vnd mit dem tode abgehen‘ (fol. 234ra).

Daneben ist ein euphemistischer, satzwertiger Phraseologismus zu belegen, der im Zusammenhang mit dem Tod von Verwandten, nicht des Testierers (Erblassers), ausschließlich im Konditionalsatz mit den Konjunktionen ‚ab‘ (fünfmal) oder ‚wenn‘ (einmal) verwendet wird: ‚ab got an im/ir icht tut/tete‘ („ab got an ir icht tete, so sollen dy eebenanten geschafteleute eyn Ochefart thuen“, fol. 175ra). Das Pronomen ‚icht‘, das im 15. Jh. häufig gebraucht wurde, erscheint mit dem Verb ‚tun‘ verbunden im Akkusativ in der Bedeutung von ‚etwas‘, in diesem Fall der Tod. In einem Testament, das Johann von Černotín in den Kodex eingetragen hat, ist noch ein zusammen-

gezogener Konditionalsatz beigefügt: „wenn got an meinem bruder icht thet vnd rüffet In von diese werlt“ (fol. 196va). Im selben Text findet sich noch eine ähnliche Passage, die ebenfalls ziemlich kompliziert gestaltet ist („wenn ... mit dem leiplichen tod von dieser werlt schiden“, fol. 196va). Da das Testament in der Ich-Form verfasst wurde, lässt sich nicht ausschließen, dass es vom Testierer selbst konzipiert und von Johann nur in den Kodex eingetragen wurde.

4.3. ‚Vermögen‘

Bei der hier untersuchten Textsorte steht Vermögen im Mittelpunkt. Diese Dokumente sollten die Verteilung des Vermögens nach dem Tode des Testierers oder eines der Ehepartner regeln.

Das Vermögen als Ganzes wird in einigen Textexemplaren mit Hilfe einer Zwillingsformel benannt, der das bis heute überlieferte Wortpaar ‚Hab und Gut‘ entspricht (DRSR: 286). Diese später normierte Reihenfolge der Komponenten ist nur bei acht von sechzehn Belegen nachzuweisen, außerdem stehen die Komponenten nie ohne Erweiterungen: fast immer (13mal) wird die erste Komponente durch eine oder mehrere Pronomen erweitert („alles ander sein gut und habe“, fol. 189ra; „all ir gut vnd habe“, fol. 220va), die zweite Komponente viermal durch Possessivpronomen („mein gut und mein hab“, fol. 165ra); achtmal werden weitere Zusatzinformationen in Form einer anderen Formel gegeben: siebenmal ‚varund vnd vnfarund‘ und einmal ‚weglich vnd vnweglich‘ („all sein hab vnd gut varund vnd vnfarund“, fol. 219vb).

Zweimal wird eine mehrgliedrige Formel in identischer Weise benutzt, obwohl sie jeweils von verschiedenen Schreibern verfasst wurde („alles ander sein gut und habe varnde und vnfarnde, es sei fyl ader wenik, klein ader gros, keyns“, fol. 189rb; „alles ir gut und habe varund und vnvarund, es sey vil ader wenig, klain ader gros, keins ausgenommen“, fol. 235va).

Varianten im Wortpaar ‚hab vnd gut‘ entstehen auch in der Lautstruktur und Morphologie. Nur fünfmal erscheint die Komponente ‚hab‘ in der apokopierten Form wie heute – sowohl in der Erst- als auch in der Zweitstellung („mein gut vnd mein hab“, fol. 166rb; „all ir hab vnd gut“, fol. 221rb); elfmal wird die volle Form ‚habe‘ bevorzugt („alles ir gut vnd habe“, fol. 220va). Einmal steht die Komponente ‚gut‘ im Plural („off derselben yrer mütter und yres stifvater güttern und habe“, fol. 227vb).

Alle Belege zeigen, dass die Formel ‚hab vnd gut‘ als Beispiel für einen noch nicht festen Phraseologismus gelten kann. Zur Zeit der Entstehung des Kodexes variierte sie nicht nur die Reihenfolge der Komponenten, sondern auch die lautliche und syntaktische Form. Dieses Wortpaar wird auch im

Vorbild-Testament im Formularbuch *Formulare und deutsch Rhetorica* angeführt (fol. XLVIII-LV).

Falls nur eine dieser beiden Komponenten vorhanden ist (,habe‘ oder ,gut‘), wird sie entweder durch Pronomen und Adjektiv und/oder durch eine weitere Formel erweitert (,von irem gut varunden vnd vnvarunden [...]‘; ,all ir hab varund vnd vnvarund‘, fol. 170va).

Das Vermögen wird in diesen Fällen durch die sog. Pertinenzformel (Pertinenz = Zugehörigkeit) genannt, die aus mehreren Komponenten besteht und auf diese Weise alle Bestandteile des Vermögens aufzählt, wie das folgende Beispiel zeigt (fol. 231va):

alle ir gut (a) farnde vnd vnfarende (b), in berg vnd in tal (c) das sie haben ader hernochmols gewinnen möchten (d), in vsner stat, of dem lande ader anderswo (e) mit welchem namen das benant möcht werden (f) keins ausgenommen (g).

Die Pertinenzformel konnte aus acht verschiedenen Teilen zusammengesetzt sein: aus der allgemeinen Benennung des Vermögens (a), aus einer Formel, die Mobilien und Immobilien unterscheidet (b), aus einer Formel, die die unterschiedliche Lage der Objekte charakterisiert (c), aus einer Formel, die das jetzige und zukünftige Vermögen erfasst (d), aus einer Formel, die zum zweiten Mal die Lage der Objekte bestimmt (e), aus einer Formel, die auf die Vielfalt des Vermögens hinweist (f), aus einer Formel, die auf die Unteilbarkeit des Vermögens hinweist (g), aus einer Formel, die auf in Geldgeschäften gewonnenes Geld aufmerksam macht (h): ,es sey an czinsen ader an briefen“ (fol. 235vb), und aus einer Formel, die den unterschiedlichen Umfang des Vermögens erfasst (i): ,es sey vyl ader wenig, klein ader gros“ (fol. 228ra).

Die Pertinenzformeln sind unterschiedlich lang: sie bestehen beispielsweise aus zwei oder drei Komponenten (,all ir hab, varund vnd unvarund“, fol. 220va), relativ häufig sind fünfteilige und nicht selten kommen noch längere, sechs- und siebenteilige Formeln vor.

In zwei Eheverträgen, die Johann von Černotín verfasste, sowie in zwei Testamenten von Johann Sternberger erscheinen in der Bezeichnung des Vermögens neue Komponenten: ,haus vnd hof“. Diese Formel bezeichnet nicht nur das Wohnhaus des Mannes, sondern auch den gesamten Bodenbesitz, repräsentiert durch den Wirtschaftshof (,sein haus und hofe“, fol. 177vb; ,all ir gut, farnd und vnvorden, hauze, hoffe, garten“, fol. 175ra; ,haus vnd hof vnd ander gut“, fol. 258ra; ,ir haws vnd hof vnd all ir hab“, fol. 135ra).

4.4. ,Alltagsleben‘

Die in den Testamenten oder Eheverträgen auftretenden Personen lebten ihr normales Alltagsleben, und deshalb überrascht nicht, dass häufig dem All-

tagsleben entstammende Phraseologismen in den Texten Verwendung fanden. Sie werden im Folgenden mit ihren Äquivalenten im Gegenwartsdeutsch, soweit sie existieren, verglichen und in vier Gruppen unterteilt.

Der ersten Gruppe, die aus Phraseologismen besteht, deren Form und Bedeutung damals und heute identisch sind, lässt sich nur der Phraseologismus ,bei Jahren sein‘ zuordnen. Er umschreibt das Alter des Menschen in der Bedeutung von ,in fortgeschrittenem Alter sein‘ (,das er etwas bai Jaren wer und nicht wost, wann got den tod uber in vorhing“, fol. 148vb). Im Gegenwartsdeutschen wird dieses Phrasem oft vom Adverb ,schon‘ begleitet (vgl. SCHEMANN 1993: 388).

Die zweite Gruppe bilden Phraseologismen mit anderer lexikalischer Besetzung und/oder anderer morphosyntaktischer Struktur und gleicher, eventuell ähnlicher Bedeutung. Vorgestellt werden drei Repräsentanten dieser Gruppe.

Das heute übliche Wortpaar ,mit js. Wissen vnd Willen‘ (WDW: 1403) ist aus konfrontativer diachroner Sicht als Beispiel für eine syntaktische Variation zu nennen. In den untersuchten Texten wurde die Formel mit diesen Komponenten nur einmal benutzt, jedoch nicht in der heute üblichen Reihenfolge (,mit willen vnd wissen des erberen rates“, fol. 194va). Mit dem in der Bedeutung von ,die Bereitschaft oder das Sichbemühen zeigen‘ wird angeführt, um wessen Wissen und Willen es sich handelt. Viermal kommt die lexikalische Variante ,mit willen vnd yowort‘ (,mit willen vnd yowort meynes elichen weibs Margret“, fol. 183vb) und einmal die Variante ,mit willen vnd wort‘ (,mit ired mannes willen vnd wort“, fol. 163va) vor.

Interessant ist das damalige Äquivalent des heutigen verbalen Phrasems ,jm. in den Schoß fallen‘ im Sinne ,von jm. mühelos zuteil werden‘ (DRSR: 636) in einem Ehevertrag: “Stirben dann alle, so sal die obgenante summa 800 fl. in ir mutter schos widergefallen“ (fol. 135ra). Dadurch, dass der Mutterschoß angeführt und das Verbpräfix ,wieder‘ als Zusatzinformation ergänzt wird, weist dieses Phrasem nicht nur lexikalische Unterschiede, sondern auch andere Bedeutungsmerkmale auf. Die im Element ,wieder‘ verborgene Information schließt die mit dem modernen Ausdruck verbundene negative Konnotation aus.

Auch das Phrasem ,czu kurz werden‘ in einem Ehevertrag/Resignatio in der Bedeutung von ,Nachteil, Schaden, Verlust leiden‘, weist aus diachroner Sicht Unterschiede in der Form auf (,ob yr czu kurz würde, So mag sy es [das Gut] vorkummern vnd vorkeufen noch irem willen“, fol. 224vb). Im Gegenwartsdeutschen existiert ein ähnlicher Phraseologismus – ,zu kurz kommen‘ – im Sinne von ,benachteiligt werden‘ (DRWB XI, 425).

Die dritte Gruppe der Phraseologismen in den untersuchten Textsorten bilden solche Phraseme, die eine identische Form, aber eine andere Bedeutung als in der Gegenwartssprache haben. Der erste Repräsentant – ,etwas auf

den Weg bringen‘ – wird heute in der Bedeutung von ‚etwas abschieken, fortschicken‘ (WDW: 1381) verwendet; in einem Testament erscheint dieser Phraseologismus dagegen mit einer anderen Präposition im Sinne von ‚etwas gewinnen, sich verschaffen‘: „so schaczte ich in meynen synnen das du in dem kram und an gereiten gelde hundert mark zu wege pryngest das sal man also schatzen und teilen in drei teil“ (fol. 163va).

Das Wortpaar ‚Weg und Steg‘ (DRSR: 786) wird heute im Sinne von ‚die ganze Gegend, jeder Weg‘ verwendet, z.B. in der Wendung ‚jeden Weg und Steg kennen‘. In den Testamenten stehen beide Komponenten immer (achtmal) im Plural und sind ausschließlich mit der Präposition ‚czu‘ verbunden: „czu wegen vnd stegen“ (fol. 193ra). Zweimal erscheinen die Komponenten in einer anderen Reihenfolge: „zu stegen vnd zu wegen“ (fol. 174ra, 174vb).

Neben diesen morphosyntaktischen Unterschieden besitzt das Wortpaar in allen Belegen keine übertragene Bedeutung wie heute, sondern eine konkrete, wörtliche: „[wir] nemen 10 mark vnd sullen dy geben czu wegen vnd czu stegen, die man domite bessern sal“ (fol. 190ra).

In beiden Textsorten kommen weitere verbale Phraseologismen mit dem Schlüsselwort ‚Jahr‘ vor. Einige von diesen Phrasemen können auch dem Bereich Rechtssprache zugeordnet werden, denn sie nennen wichtige rechtliche Umstände.

Das Phrasem ‚czu jaren kommen‘ (fol. 258ra) bzw. seine erweiterte Variante ‚czu seinen/yren jaren kommen‘ (fol. 183vb) bedeutet ‚volljährig, d.h. rechtsalt, körperlich oder geistig reif werden‘ und kommt fünfmal vor (vgl. GWHM 1419: ‚zu seinen Jahren kommen‘ = mündig werden), in zwei Belegen werden zwischen das Possessivpronomen und das Substantiv zusätzliche präzisierende Erweiterungen eingeschoben: „czu iren mundigen jaren komen“ (fol. 179rb), „czu seinen mundign vornunftigen Jaren kommen“ (fol. 190vb). Insbesondere das letzte Beispiel ist interessant, denn es impliziert eine Analogie aus Volljährigkeit und Vernunft. Einmal erscheint die Kette „czu seinen yaren vnd czu seiner vornunft kommen“ (fol. 179ra). In einem Testament fand sich die analog gebildete Modifikation „vnder seinen jaren sein“ (fol. 196ra), d.h. ‚minderjährig sein‘, die jedoch im Gegenwartsdeutschen kein Äquivalent besitzt.

Neben dem Phraseologismus ‚zu seinen Jahren kommen‘ erscheint noch eine synonyme Verbindung: „czu irem standt kommen“ (fol. 189vb, 193va). In einem Testament aus dem Jahre 1455 hat diese Wendung die spezifische Bedeutung ‚volljährig sein‘, wengleich dem Phrasem ‚zu Stande kommen‘ ansonsten die Bedeutung ‚den gehörigen Grad der Vollkommenheit erlangen‘ zukäme (DWG X/II: 690).

Das Gegenwartsdeutsche kennt das Phrasem ‚in die Jahre kommen‘ (DRSR: 364; SCHEMANN 1993: 387) im Sinne von ‚älter werden‘, ‚in das (gesetz-

te) Alter kommen‘; ‚zustande kommen‘ bedeutet im Gegenwartsdeutschen ‚trotz gewisser Schwierigkeiten gelingen oder entstehen‘. Beide Phraseme erlebten also einen Bedeutungswandel, obwohl ihre Form fast unverändert geblieben ist.

Die vierte und letzte Gruppe der Phraseologismen, die in beiden Textsorten gefunden wurden, bilden veraltete oder heute nicht mehr gebräuchliche Wortverbindungen.

Ausgestorben ist das Phrasem ‚(iren/deinen) Wittwenstuhl verrücken‘, das aus zwei Komponenten besteht. Beide haben eine übertragene Bedeutung: das Verb ‚verrücken‘ bedeutet hier ‚aus einem Stand in einen anderen rücken‘, die unikale Komponente ‚wittwenstuhl‘ war ein Synonym für den Witwenstand. In den Testamenten kommt das relativ feste Phrasem fünfmal vor, wobei ein Beleg die Negationspartikel ‚nicht‘ enthält.

In einem Testament findet sich der Phraseologismus ‚zu Rate werden‘ im Sinne von ‚sich dafür entschließen‘: „ap sie ein pessers [testament] zu Rate würde, das stet czu yren freien willen“ (fol. 194va). Im Gegenwartsdeutschen existiert kein Äquivalent, ähnlich wie die Zwillingformel ‚rätlich vnd hilflich‘ in Bedeutung ‚mit Hilfe oder Rat dienend‘ (die viermal in Testamenten in dieser, einmal in einem Ehevertrag in umgekehrter Reihenfolge der Substantive benutzt wird). In dieser Zwillingformel werden synonyme Ausdrücke gekoppelt, was zu einer Verstärkung der Aussage führen sollte: „das sy seinem weibe vnd kindern rätlich vnd hüflich sein sullen“ (fol. 190ra); „in den sachen hulflich vnd ratlich sein sullen“ (fol. 236vb). Eine ähnliche Bedeutung, die durch einen Nachtrag erklärt wird, hatte die Verbindung ‚notdorfftigen hant langem‘ im Kontext „geschefftlewten Johanni Filgram vnd Lucas fleischer, das Sie Ir yn allen sachen notdorfftigen hant langem vnd peistendig werden“ (fol. 193rb). Im Gegenwartsdeutschen existiert anstelle dieses Phraseologismus die Wendung ‚jm. eine hilfreiche Hand bieten‘.

Auch das nächste Phrasem – ‚czu tische vnd zu bette awsrichten‘ (fol. 190ra, 193va) – in Bedeutung von ‚Verköstigung und Unterkunft bieten‘ – nennt die Pflichten der Vormunde nach dem Tod eines der Ehepartner oder des Testierers: „So sullen die Geschefftlewte sy von yrem taile, das ir czu gebürt, klayden vnd sullen sy czu Tische vnd czu bette awsrichten“ (fol. 190ra). Eine lexikalische Variante ist ‚czu tisch vnd czu pett aussetzen‘ (fol. 258ra). Im heutigen Deutsch existiert die Zwillingformel ‚Tisch und Bett‘ nur im Phrasem ‚getrennt sein von Tisch und Bett‘.

Der letzte Phraseologismus dieser Gruppe wurde in einem durch die direkte Rede eingeführten Kontext gefunden, was als Beweis für die Verwendung des Phrasems in gesprochener Sprache zu verstehen sein könnte: „Dorumme pitte ich euch, liben herrn, ab ymancz wolde meyne kinder ader weip anlangen, das inen nicht loth kurzze thuen“ (fol. 178ra). Das Phrasem

‚einem zu kurz tun‘ (DVG V, 2830) bedeutete ‚jn. verkürzen in dem, was ihm zukommt‘ und wurde nur bis zum 18. Jahrhundert benutzt.

Die Untersuchung dieser frühneuhochdeutschen Phraseme aus dem Bereich des Alltagslebens zeigt, dass sich fast alle entweder zu heute üblichen Phrasemen weiter entwickelten oder eingegangen sind. Hingegen lassen sich Wortverbindungen, die in Form und Bedeutung völlig identisch geblieben sind, nur vereinzelt nachweisen.

4.5. ‚Recht‘

Aus dem Bereich ‚Recht‘ kommen in beiden Textsorten Zwillingsformeln und adverbiale Phraseologismen.

Ein Phraseologismus, der in Form und Bedeutung bis heute gleich blieb, ist die Zwillingsformel ‚ganz und gar‘, die sowohl historisch als auch heute (DRSR: 231) in der Bedeutung ‚völlig‘ Verwendung findet und in der älteren Rechtssprache außerordentlich beliebt war, was 25 Belege in unserem Korpus bestätigen (z. B. ‚gancz und gar an das ander gefallen‘, fol. 225vb; ‚das hat her gancz vnd gar geschafft‘, fol. 190rb). Die Formel war schon damals stabil, die lexikalische Variante ‚gancz vnd volkornlich‘ (fol. 193ra) kommt nur zweimal vor. Modifikationen dieses Wortpaares stellen zwei in ihrer Bedeutung erweiterte Zwillingsformeln dar: ‚stete vnd gancz‘, ‚gancz vnd frei‘.

Zu weiteren adverbialen Phraseologismen dieser Art gehört ‚an Eides Statt‘ im heutigen Sinne ‚so, als ob man vereidigt worden wäre‘ (DRSR: 683). In drei Testamenten und einem Ehevertrag wurde diese Verbindung in unveränderter Form ‚an aidesstat‘ (fol. 186va) verwendet und mit dem Verb ‚bekennen‘ verbunden: ‚die haben an aidesstat bekant, das das war vnd also geschehen ist‘ (fol. 186va).

In den untersuchten Textsorten im Kodex wurden neben diesen synonymen Formen auch Phraseologismen mit anderer lexikalischer und/oder morphosyntaktischer Besetzung und gleicher Bedeutung gefunden.

Das heute übliche Phrasem, die Drillingsformel ‚frei, los und ledig‘ (DRSR: 218), d.h. ‚völlig frei, ohne jede Beeinträchtigung‘, kommt in den untersuchten frühneuhochdeutschen Texten zweimal in dieser Form vor, einmal in einer anderen Reihenfolge (‚frei, ledig vnd los‘). Insgesamt fünfmal sind nur zwei Komponenten zu finden (‚frei und ledig‘).

Im heutigen Deutsch existiert ein semantisch ähnliches verbales Phrasem ‚quitt sein‘ (DRSR: 563) im Sinn von ‚gegenüber jm. keine Verpflichtungen mehr haben‘. Gerade das Adjektiv ‚quitt‘ bildet eine neue lexikalische Komponente in der Variante der Zwillingsformel ‚kweit vnd ledig‘ (zweimal). In einem Fall finden wir sogar die Vierlingsformel aus allen bisher genannten Komponenten ‚kweit, frei, ledig vnd los‘ (fol. 191rb). Die

Schreiber fügten so viele bedeutungsgleiche bzw. -ähnliche Ausdrücke wie möglich aneinander, um durch die Koppelung einzelner Elemente den Eindruck einer vollständigen Erledigung der Angelegenheit zu vermitteln.

Als weiteres Beispiel für adverbiale Phraseologismen mit anderer morphosyntaktischer Struktur und gleicher Bedeutung können wir das in der älteren Rechtsterminologie übliche Phrasem ‚zu getrewer hant‘ nennen, das mit den Verben ‚empfangen‘, ‚einsetzen‘ oder ‚geben‘ verwendet wurde: ‚die der Hannus Ircher, burger zu Wienne, zu getrewer hant von Ir empfangen hat‘ (fol. 164ra). ‚Zu getrewer hant‘ wurde der Besitz anvertraut. Nach Grimms *Deutschem Wörterbuch* hat derjenige eine getreue Hand, der seine übernommenen Pflichten erfüllt (DWG IV/II: 332). Heute erscheint das Phrasem in der Form ‚zu treuen Händen übergeben, ‚etw. zu treuen Händen haben‘, d.h. ‚zur gewissenhaften Verwaltung übergeben; etwas anvertraut erhalten‘ (WDW: 1267; DRSR: 307).

Zu den heute nicht mehr gebräuchlichen Zwillingsformeln, die in den untersuchten Texten eine einheitliche Form aufweisen, gehört das Wortpaar ‚kraft vnd macht‘ in der Bedeutung ‚rechtsgültig sein‘. Es wird mit dem Verb ‚haben‘ verbunden und zwar entweder im positiven Sinne mit der Konjunktion ‚und‘ (‚das sal kraft vnd macht haben‘, fol. 227vb) oder in negierter Form mit der Konjunktion ‚noch‘ (‚... sal denne furbas kein craft noch macht nicht haben‘, fol. 228va). Dieses Wortpaar wird auch im Formularbuch *Formulare und deutsch Rhetorica* im Vorbild-Testament benutzt.

Heute ebenfalls nicht mehr gebräuchlich ist die Drillingsformel ‚geistlich noch weltlich noch in keinerlei ander weize‘ (fol. 185vb), die je zweimal in Testamenten und in Eheverträgen nachzuweisen ist; in einem Testament erscheint die lexikalische Variante ‚geistlich noch weltlich noch durch nymands‘ (fol. 183va). Gemeint ist das geistliche und das weltliche Gericht. Die Formel soll garantieren, dass die Vermächtnisse vollstreckt werden müssen und dass sie nicht gerichtlich angefochten werden können. Negatives Pendant ist die zweigliedrige alternative Konjunktion ‚noch – noch‘. In vier Testamenten und einem Ehevertrag erscheint eine andere Variante mit einfacher Negation: ‚vngehendert vor allermentlich geistlich vnd wertlich gerichts‘ (fol. 192ra). Auch im Formularbuch *Formulare und deutsch Rhetorica* ist diese Formel in einer modifizierten Gestalt zu finden (‚geistlichen vnd weltlichen luoten, richtern vnd gericht‘, fol. XLVIIv-Lv).

Es ist allgemein bekannt, dass adverbiale Phraseme im frühneuhochdeutschen Rechtswesen häufig vorkommen. Einige sind vor allem deshalb interessant, weil ihre Komponenten verschiedenen semantischen Bereichen angehören. Zu den heute nicht mehr gebräuchlichen adverbialen Phraseologismen gehört ein anderes Beispiel mit dem Lexem ‚Hand‘. Ne-

ben dem bereits charakterisierten Phrasem ‚zu getrewer hant‘, das auch heute die gleiche Bedeutung hat, existierte der Ausdruck ‚mit gesampter hant‘, d.h. gemeinschaftlich, solidarisch (LEXER 1992: 64), der dreimal in der Textsorte Testament erscheint: ‚dofür hot globt mit gesampter hant‘ (fol. 180ra).

Die nominale Koppelung von Synonymen weist in den Testamenten auf die Art der Textsorte: 25mal erscheint die Bezeichnung ‚sein letzter wille vnd testament‘, siebenmal ‚gescheft vnd sein/ir letzter wille‘. Ähnlich wird im Formularbuch die Textsorte mit der Synonymkoppelung ‚myn testament, lezten willen, ordnung vnd gescheft‘ benannt. In den Olmützer Testamenten wird auch die Testierfähigkeit des Erblassers oder eines der Ehepartner formelhaft beglaubigt: Entweder mit einer präpositionalen Nominalgruppe (‚bei/mit guter vornunft‘) oder als Aneinanderreihung von Synonymen (‚bei guter vornunft vnd mit wolbedachtem mute‘; ‚bei guter vornunft, bei gutem leibe, mit wolbedachtem mute‘).

Andere nominale Phraseme, wie z.B. ‚der volle rat‘, ‚der sitzende rat‘ und ähnliche, können an dieser Stelle nicht mehr analysiert werden.

Die Analyse der in diesem Abschnitt untersuchten Phraseme macht deutlich, wie formelhaft die frühneuhochdeutsche Rechtssprache war, und bestätigt damit die Ergebnisse anderer sprachhistorischer Forschungen.

5. Schlussfolgerungen und Ausblick

In diesem Beitrag wurden ausgewählte Phraseologismen aus den Textsorten Testament und Ehevertrag im Kodex Wenzels von Iglau vorgestellt. Die bisherige Untersuchung, die noch immer am Anfang steht, zeigt, dass die meisten festen Wortverbindungen im Kodex Zwillingsformeln sind. Relativ häufig sind auch verbale und adverbiale Phraseme zu belegen. Nur wenige unter ihnen entsprechen jedoch dem heutigen Gebrauch. Burgers Vermutung, dass identische Phraseologismen selten sind (BURGER 1998: 128), gilt demzufolge auch für die bisher untersuchten Phraseologismen in den Textsorten Testament und Ehevertrag im Olmützer Kodex. Beim Vergleich der historisch und gegenwärtig verwendeten Phraseme wurde festgestellt, dass die meisten Wortverbindungen dieser Art lexikalische und/oder morphosyntaktische Variationen aufweisen, was für die Verfestigungsprozesse in der analysierten frühneuhochdeutschen Phase in Olmütz typisch ist.

Zukünftige Untersuchungen sollten sich vor allem auf den Vergleich der Phraseologismen in anderen Textsorten im Kodex konzentrieren. Auf diese Weise ließe sich ermitteln, welche Phraseologismen textsortenspezifischer Natur sind und welche allgemein dem Bereich Rechtssprache zuzuordnen sind. Dazu müssen nicht nur die ältesten Quellen, zu denen auch der Kodex Wenzels von Iglau zählt, herangezogen werden sondern auch jüngere Wer-

ke der Olmützer Schreiber aus dem 16. Jahrhundert, eventuell auch die Formularsammlungen, die im Mitteleuropa des 15. Jahrhunderts als wichtige Hilfsmittel der Kanzleischreiber galten.

Analysierte Archivalien

Staatliches Bezirksarchiv Olomouc (Olmütz), Bestand Archiv der Stadt Olomouc, *Bücher*, Signatur 1540.

Wiegendrucke

Grüniger, Johann (Drucker): *Formulare und deutsche Rhetorica*. Straßburg 1486 (Mährische Landesbibliothek Brünn, Signatur PT 3–2612).

Editionen von Quellen

Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae. Urkundensammlung zur Geschichte Mährens. Band 11. Hrsg. von Vincenz Brandl. Brünn 1885.

Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae. Urkundensammlung zur Geschichte Mährens. Band 14. Hrsg. von Berthold Bretholz. Brünn 1903.

Koldín, Pavel Krystýán (1580): *Práva městská království českého a markrabství moravského* [Die Stadtrechte im Königreich Böhmen und in der Markgrafschaft Mähren]. Hrsg. von Josef Jireček. Praha 1876.

Literatur

AGRICOLA, Erhard (1992): *Wörter und Wendungen*. Mannheim: Dudenverlag.

BARZ, Irmhild (1992): Phraseologische Varianten: Begriff und Probleme. – In: C. Földes (Hg.), *Deutsche Phraseologie in Sprachsystem und Sprachverwendung*. Wien: Edition Praesens, 25–47.

BAUER, Gerhard (1991): Synonyme Zwillingsformeln mit *und* und *oder* bei Johannes Geiler von Kaysersberg. – In: W. Fritsch-Rößler (Hg.), *Uf der mätze pfat. Festschrift für Werner Hoffmann zum 60. Geburtstag*. Göppingen: Kümmerle, 351–371.

BURGER, Harald (1977): Probleme einer historischen Phraseologie des Deutschen. – In: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache/PBB (T)*, Bd. 99, Tübingen, 1–24.

BURGER, Harald (1998): *Phraseologie. Eine Einführung am Beispiel des Deutschen*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.

BURGER, Harald/BUHOFER, Annelies/SIALLM, Ambros (1982): *Handbuch der Phraseologie*. Berlin, New York: Walter de Gruyter.

BURGER, Harald/LINKE, Angelika (1998): Historische Phraseologie. – In: W. Besch, A. Betten, O. Reichmann, S. Sonderegger (Hgg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. 1. Teilband. Berlin, New York: Walter de Gruyter, 743–755.

ECKERT, Rainer (1987): Synchronische und diachronische Phraseologieforschung. – In: J. Korhonen (Hg.), *Beiträge zur allgemeinen und germanistischen Phraseologieforschung. Internationales Symposium in Oulu 13.-15. Juni 1986*. Oulu: Universität Oulu, 37–48.

FLEISCHER, Wolfgang (1997): *Phraseologie der deutschen Gegenwartssprache*. 2., durchgesehene und ergänzte Auflage. Tübingen: Max Niemeyer.

KÖBLER, Gerhard (1988): *Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte*. München: Beck.

KORHONEN, Jarmo (1990): Zu Verbphrasemen in Zeitungstexten des frühen 17. Jahrhunderts. – In: A. Betten (Hg.), *Neuere Forschungen zur historischen Syntax des Deutschen. Referate der Internationalen Fachkonferenz Eichstätt 1989*. Tübingen: Max Niemeyer, 253–267.

KORHONEN, Jarmo (1992): Morphosyntaktische Variabilität von Verbidiomen. – In: C. Földes (Hg.), *Deutsche Phraseologie in Sprachsystem und Sprachverwendung*. Wien: Edition Praesens, 49–87.

LEXER, Matthias (1992): *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*. 32. Auflage. Stuttgart.

MUNSKE, Horst Haider (1993): Wie entstehen Phraseologismen? – In: K. Mattheier, K.-P. Wegera, J. Macha, H.-J. Solms (Hgg.), *Vielfalt des Deutschen. Festschrift für Werner Besch*. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien: Lang, 481–517.

SPÁČILOVÁ, Libuše (2000a): *Das Frühneuhochdeutsche in der Olmützer Stadtkanzlei (bis 1550). Eine textsortengeschichtliche Untersuchung unter linguistischem Aspekt*. Berlin: Weidler.

SPÁČILOVÁ, Libuše (2000b): *Deutsche Testamente von Olmützer Bürgern. Entwicklung einer Textsorte in der Olmützer Stadtkanzlei in den Jahren 1416–1566*. Wien: Edition Praesens.

STERNKOPF, Jochen (1991): Paarformeln vs. verbaler Phraseologismus. – In: *Beiträge zur Erforschung der deutschen Sprache* 10, Tübingen: Max Niemeyer, 124–132.

Wörterbücher

DRSR = Duden. *Redewendungen und sprichwörtliche Redensarten. Idiomatisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. Bd. XI. Mannheim: Dudenverlag 1992.

DWG = Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm: *Deutsches Wörterbuch*. Band IV/II, Leipzig: Verlag von S. Hirzel, 1877; Band V, Leipzig: Verlag von S. Hirzel, 1873; Band VIII, Leipzig: Verlag von S. Hirzel, 1893; Band X, II/1, Leipzig: Verlag von S. Hirzel, 1919; Band XIII, Leipzig: S. Hirzel, 1922.

GWHM = Adelung, Johann Christoph: *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart*. Bd. 4. Wien: Anton Pichler 1808.

SCHEMANN, Hans (1993): *Deutsche Idiomatik*. Stuttgart – Dresden: Ernst Klett.

WDW = Wahrig. *Deutsches Wörterbuch*. Gütersloh – München: Bertelsmann 2001.